



Max-Planck-Institut für
ausländisches und internationales
Privatrecht | Hamburg

AFTERNOON TALKS ON ISLAMIC LAW

Kai Kreuzberger

Auswärtiges Amt

„Annäherung an den richterlichen Bücherschrank – der Rückgriff auf verwandte Rechtsordnungen in der Gutachtenpraxis“

Donnerstag, 28. März 2019 – 16:30 Uhr

Konferenzraum 1, 1. Etage

Dazu sind alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie alle Gäste des Instituts und die interessierten Mitglieder benachbarter juristischer Fakultäten herzlich eingeladen.

Nadjma Yassari

Zum Referenten:

Kai Kreuzberger studierte Islamwissenschaft und Rechtswissenschaft in Göttingen und London und praktizierte nach seiner Zulassung als Solicitor-at-Law in England & Wales als Rechtsanwalt in London mit einem Schwerpunkt auf transnationale Großverfahren mit Bezug zu den Rechten des Nahen Ostens. Er trat 2018 in den Auswärtigen Dienst ein und wird ab Mitte 2019 an der deutschen Botschaft Kairo tätig sein.

Zum Vortragsthema:

In den Rechtssystemen des Nahen Ostens ist, besonders im Bereich des Zivilrechts, der Transfer von Interpretationen, Rechtsfiguren, Rechtsprechung und Jurisprudenz benachbarter Jurisdiktionen ein regelmäßiger Teil der Rechtspraxis; dies aufgrund der ähnlich gefassten Gesetzeswerke und dem aktiven Austausch zwischen den Rechtsordnungen, aber auch der gemeinsamen Rezeption von "Mutterrechtsordnungen". In der Gutachtenpraxis zu diesen Rechten vor deutschen und englischen Gerichten kristallisiert sich die Frage des Umgangs mit solchen Transfers in doppelter Weise, muss sie doch die Mechanismen des untersuchten Rechtssystems adäquat widerspiegeln und zugleich den IPR-Regeln der lex fori an eine hinreichend vollständige und verlässliche Ermittlung des für sie ausländischen Rechts genügen. Am konkreten Beispiel von Gutachten mit ägyptischen Rechtsfiguren innerhalb des libyschen und französischen Rechtsfiguren innerhalb des libanesischen Rechts will der Vortrag untersuchen, in welchem Maße und Umfang im Rahmen eines Gutachtens ein solcher Rückgriff auf benachbarte Rechtssysteme als adäquater Spiegel des Entscheidungshintergrunds der Rechtsanwender gelingen kann.